

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Heilbronn		
Ggf. Standort	Sontheim und Bildungscampus		
Studiengang	Angewandte Künstliche Intelligenz		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	K.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	K.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	K.A.		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Maximilian Krogoll und Dr. Julien Bérard
Akkreditierungsbericht vom	11.06.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	11
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	20
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	23
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	25
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	27
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	29
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	29
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	31
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	31
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	33
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	33
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	33
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	33
III Begutachtungsverfahren	34
1 Allgemeine Hinweise	34
2 Rechtliche Grundlagen.....	34
3 Gutachtergremium.....	34
IV Datenblatt	35
1 Daten zum Studiengang.....	35
2 Daten zur Akkreditierung.....	35
V Glossar	36



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Modularisierung): Die Modulbeschreibungen müssen mit Angaben zum Arbeitsaufwand bezüglich der Prüfungsvorbereitung ergänzt werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 2 (Mobilität): Ein „Window of Mobility“ muss klar im Studienverlaufsplan gekennzeichnet werden.
- Auflage 3 (Curriculum): Das Modulhandbuch muss auf Englisch vorliegen, wenn die Module auch auf Englisch gehalten werden.
- Auflage 4 (Curriculum): Im Modulhandbuch müssen die Modulbeschreibungen vervollständigt werden.
- Auflage 5 (Curriculum): Im Modulhandbuch müssen die Beschreibungen der Wahlpflichtmodule und Anwendungsprofilfächer ergänzt oder verlinkt werden.
- Auflage 6 (Ressourcenausstattung): Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, das darstellt wie der zu erwartende Bedarf eines High-Performance-Computers in den höheren Semestern abgedeckt werden kann.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Heilbronn (im Folgenden HHN) wurde 1961 gegründet und ist mit rund 8.000 Studierenden eine der größten Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg. Ihr Schwerpunkt liegt in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Informatik. An 3 Standorten und 4 Campus in Heilbronn, Künzelsau und Schwäbisch Hall bietet die Hochschule mehr als 50 zukunftsorientierte Bachelor- und Masterstudiengänge in 6 Fakultäten an. Mit den Forschungsschwerpunkten „Automotive & Mobility“, „Digitale Lebenswelten & Gesundheit“ und „Materials Processing & Engineering“ ist die HHN anwendungsbezogen, interdisziplinär und darauf ausgerichtet, die Technologieregion Heilbronn zu stärken.

Der Bachelor Studiengang „Angewandte Künstliche Intelligenz“ (B.Sc.) (im Folgenden AKIB) wird der erste Studiengang der interfakultären „HHN School of Applied Artificial Intelligence“ (im Folgenden HHN-SAAI), an der alle vier Heilbronner Fakultäten der HHN (International Business, Informatik, Technik und Wirtschaft) beteiligt sind. Der Studiengang ist an der Fakultät Informatik angesiedelt, die anderen Fakultäten beteiligen sich jedoch gleichwertig an der

Lehre im Studiengang. Ein interfakultärer Vertrag regelt die Zusammenarbeit und weist den Fakultäten Informatik, Technik und Wirtschaft jeweils 30% Beteiligung an dem Studiengang zu, der Fakultät International Business 10%. Perspektivisch soll an der HHN-SAAI das Lehrangebot um einen Masterstudiengang im Bereich der Angewandten Künstlichen Intelligenz sowie fachspezifische KI-Studiengänge erweitert werden.

Gegenstand des Studiengangs AKIB sind die mathematischen und informatischen Grundlagen des maschinellen Lernens und anderen KI-Methoden sowie deren praktischen Anwendung in den konkreten Fachgebieten einschließlich der damit einhergehenden ethischen und gesellschaftlichen Fragestellungen. Die Studierenden können in einem oder mehreren Fachgebieten wie bspw. Gesundheit, Logistik oder Robotik Domänenwissen erlangen und die Anwendung der KI-Methoden mit Domänenexperten praktisch erproben. Durch das Studium werden die angehenden Absolvent*innen befähigt, in den relevanten Bereichen der Data Science sowie des maschinellen Lernens notwendigen Aufgaben qualifiziert zu übernehmen und verantwortungsvoll durchzuführen.

Zielgruppe des Studienganges sind technisch interessierte Schüler*innen, die an der Gestaltung gesellschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Prozesse mit Hilfe der Zukunftstechnologie „Künstliche Intelligenz“ mitwirken möchten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Bachelorstudiengang wird vom Gremium als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Bachelorstudiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Bachelorstudiengang wird durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen gut gefördert.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist aus Sicht des Gremiums gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Studiengangtitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Durch Wahlpflichtmodule eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, wobei das Gutachtergremium eine bessere Darstellung dieser Möglichkeiten im Modulhandbuch als nötig erachtet.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden mit den üblichen Institutionen. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studenumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Ein explizites Mobilitätsfenster muss nach Ansicht des Gutachtergremiums noch ausgewiesen werden.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten sind als gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Bachelorstudiengang verfügt über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel, doch muss noch klar ausgezeichnet werden, ob die zu erwartenden Bedarfe an High-Performance-Rechnern abgedeckt werden sollen.

Die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs in der Regelstudienzeit ist gut gewährleistet. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Bachelorstudiengang gewährleistet. Die Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung

und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Bachelorstudiengangs sehr gut umgesetzt.

Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gremium das Engagement der hauptverantwortlichen Personen sowie den fakultätsübergreifenden Ansatz.

Zusammenfassend ist der Bachelorstudiengang aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 23 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Heilbronn – Technik - Wirtschaft - Informatik – (im Folgenden SPO) führt der Bachelorstudiengang zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gemäß Absatz 1 a) der Studien- und Prüfungsordnung Besonderer Teil (im Folgenden SPO1) sieben Semester mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 26 SPO sieht der Studiengang eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von vier Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 2 SPO (i. V. m. § 58 des Landeshochschulgesetzes) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben. Demnach kann zugelassen werden, wer ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung

Die Anforderungen im Einzelnen sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen sind für jeden Studiengang in einer besonderen Satzung für das Auswahlverfahren sowie in der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung geregelt.

Der Entwurf der Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn über das Auswahlverfahren in dem Bachelorstudiengang Angewandte Künstliche Intelligenz (AKIB) beschreibt folgende Auswahlkriterien:

- Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- Vorerfahrungen, die über eine fachspezifische Eignung Auskunft geben z.B. abgeschlossene Berufsausbildung, besondere Vorbildung, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Die Auswahlkommission des Studienganges bereitet die Auswahlentscheidung vor. Die Studienplatzvergabe erfolgt auf Basis einer erstellten Rangliste.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Science (B.Sc.). Dies wird nach der Akkreditierung des Studiengangs im § 30 Punkt 2 SPO hinterlegt.

Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaft mit entsprechender Ausrichtung, Informatik und Technik handelt ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science (B.Sc.) zutreffend.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Bachelorprüfung gliedert sich in 30 Module, davon 12 Module im Grundstudium und 18 Module im Hauptstudium.

Die Dauer der Module beträgt ein oder maximal zwei Semester. Das Modul WF (Wahlpflichtfächer) umspannt die letzten beiden Semester. Die beiden Module des Anwendungsprofils (AP1 und AP2) sind je auf zwei Semester des Hauptstudiums aufgeteilt, davon eines vor dem Praxissemester (Semester 3 und 4) und eines danach (Semester 6 und 7).

Die Modulbeschreibungen umfassen nicht alle in § 7 Abs. 2 MRVO (§ 7StAkkVO) aufgeführten Punkte. Angaben zum Arbeitsaufwand sind unvollständig. Angaben zu den Kontaktstunden und zum Selbststudium werden zwar gemacht, aber Angaben zur Prüfungsvorbereitungszeit sind nicht für alle Module vorhanden. Dementsprechend müssen die Modulbeschreibungen mit Angaben zum Arbeitsaufwand bezüglich der Prüfungsvorbereitung ergänzt werden.

Angaben zur Benotung sind nicht unmittelbar in den Modulbeschreibungen zu finden, sondern unter Abs. 2 b). und Abs. 3 b) SPO1. Dort werden Angaben zur Gewichtung der Modulprüfungen für die Modulnoten und zur Gewichtung der einzelnen Modulnoten für die Gesamtnote gemacht. Die Agentur ist der Auffassung, dass der Punkt 6 des § 7 MRVO damit erfüllt ist.

Das Diploma Supplement und § 11b (4) SPO weisen die Vergabe von relativen Noten vor, welche den Richtlinien des ECTS Users' Guide 2005 entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflagen vor:

- Die Modulbeschreibungen müssen mit Angaben zum Arbeitsaufwand bezüglich der Prüfungsvorbereitung ergänzt werden.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen.

Ein ECTS-Punkt ist in Abs. 1 a) SPO1 mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 15 SPO entspricht die Anrechnung hochschulischer Kompetenzen der Lissabon-Konvention. Außerhochschulische Kompetenzen können gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei dem begutachteten Studiengang handelt es sich um eine Konzeptakkreditierung. Vor diesem Hintergrund wurde insbesondere über die Genesis – von der Idee bis zur Implementierung – dieses Studiengangs gesprochen. Außerdem wurde von Seiten der Vertreter:innen der HS Heilbronn dargestellt, wie der Studiengang künftig nach außen wirken soll und sich im Ensemble der schon bestehenden Programme der Hochschule wiederfindet, sowie der interessante Fakultätsübergreifende Ansatz des Studiengangs diskutiert.

Im Detail wurde über die Ausrichtung, die damit verbundene Zielgruppe und die späteren Berufsfelder künftiger Absolvent:innen gesprochen. Die Lehrenden des Programmes sowie die Ausstattung, die von Seiten der Hochschule für dieses Programm bereitgestellt wird, waren ebenfalls Inhalt der Gespräche. Darüber hinaus wurden die Punkte Studierbarkeit, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleiches besprochen und wie diese Punkte im Studienprogramm adressiert werden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Laut Modulhandbuch des Studiengangs verfügen die Studierenden der Fachrichtung AKIB über ein breit gefächertes interdisziplinäres Wissen insbesondere Grundlagen in Mathematik und Informatik mit vertieften Kenntnissen der Künstlichen Intelligenz. Darüber hinaus erlangen sie Domänenkompetenz in mindestens einem Anwendungsgebiet der KI sowie eine fundierte gesellschaftswissenschaftliche Ausbildung zur Einordnung von KI-Themen in den gesellschaftlichen Diskurs zu ethischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Fragestellungen. Das Ziel des Studiengangs, eine kombinierte wissenschaftliche Ausbildung mit ingenieurs-, wirtschafts-, und gesellschaftswissenschaftlichen Methoden anzubieten. Im anwendungsorientierten Hochschulstudium werden so die Grenzen zwischen Technik und Mensch geöffnet. Optimale Lösungsansätze für zukunftsorientierte Produkte werden nur gefunden, wenn die Entscheidungen für Lösungen aufgrund technischer und menschlicher Rahmenbedingungen unter Einbeziehung aller Schnittstellen getroffen werden.

Ferner definiert der Selbstbericht folgende Qualifikationsziele.

Das Studium vermittelt den Absolvent:innen die Fertigkeit, sich rasch und effizient in neue Themengebiete und Aufgabenfelder einzuarbeiten. Hierzu gehören die Fähigkeit zu abstraktem Denken

sowie zur Anwendung bekannter Verfahren und Methoden auf neue Problemstellungen sowie Fähigkeiten zur Kombination bekannter Zusammenhänge aus verschiedenen Gebieten zu neuem Wissen. Die Absolvent:innen des Studiengangs verfügen deshalb auch über Kenntnisse der Informationsbeschaffung und -verarbeitung. Weiterhin können sie strukturiert an Probleme herangehen.

Gute Grundkenntnisse über die Erstellung von mathematischen Modellen sowie deren Einsatz bei KI-Systemen, insbesondere Algorithmen des maschinellen Lernens, sollen ebenfalls vermittelt werden. Die Absolvent:innen werden in die Lage versetzt, durch eine strukturierte Vorgehensweise neue Produkte zu entwickeln sowie Verbesserungen an bereits existierenden Produkten zu erreichen. Die Beherrschung von Präsentationstechniken und eine gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift runden das Spektrum der von uns geforderten methodischen Kompetenzen ab. Absolvent:innen sollen in der Lage sein:

- systemtechnische Zusammenhänge zu analysieren, zu strukturieren und zu entwerfen,
- interdisziplinär zu denken und zu handeln,
- im Team zusammen zu wirken,
- an Systemschnittstellen zu arbeiten,
- die notwendigen fachlichen Grundlagen aus den Bereichen Technik, Wirtschaft, Mathematik und Informatik zu beherrschen und anzuwenden.

Das vermittelte Wissen setzt sich aus Fakten, Grundsätzen und Theorien in den Fächern Mathematik, Informatik, Technik, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften sowie mindestens einer Anwendungsdomäne zusammen.

Die Fähigkeit und der Wille, zielorientiert mit anderen zusammen zu arbeiten und dabei ihre Interessen und sozialen Situationen zu erfassen und zu berücksichtigen, stellt einen wesentlichen Teil der zu erwerbenden Sozialkompetenzen dar. Absolvent:innen können sich in Teams zusammenschließen und integrieren. Innerhalb des Teams werden Teilaufgaben definiert und verteilt sowie Projektpläne verbindlich vereinbart. Absolvent:innen sind in der Lage, zu kommunizieren, sozial zu interagieren und sich bei Konflikten angemessen zu verhalten. Absolvent:innen verstehen, dass Systeme anwendungsübergreifend entwickelt werden und dass sie einen wesentlichen Beitrag an den Schnittstellen sowie bei der Berücksichtigung spezifischer Anforderungen für datengetriebene Prozesse leisten können. Die Fähigkeit, eigenständig und verantwortlich zu handeln sowie das eigene Handeln und das anderer zu reflektieren, wird in folgenden Punkten des Studiums berücksichtigt.

- Studierende übernehmen eigenverantwortlich eine Aufgabe in einem Software- und einem Anwendungs-Entwicklungsprojekt. Projektergebnisse werden präsentiert und diskutiert.
- Die Absolvent:innen erarbeiten sich selbständig ein klar abgegrenztes wissenschaftliches Teilgebiet. Dieses wird in einer Projektpräsentation vorgestellt. Ebenso verfolgen Sie aktiv

die Präsentationen anderer Studierender. Auf diese Weise kann ein interaktiver Diskurs über ein wissenschaftliches Thema entstehen.

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs soll sowohl für einen Berufseinstieg als auch für die Aufnahme eines wissenschaftlich vertiefenden Masterstudiums qualifizieren. Absolvent:innen werden vornehmlich als Systementwickler:innen für KI-basierte IT-Systeme oder in einer anderen qualifizierten selbständigen oder angestellten Tätigkeit im Data-Mining-Zyklus beschäftigt sein. Absolvent:innen sollen in der Systementwicklung ein Bindeglied zwischen technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen darstellen und dabei die domänenbezogene Differenzierung in der Anwendung mit einbeziehen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang zielt darauf ab, eine umfassende, interdisziplinäre Ausbildung anzubieten, die technische, wirtschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Aspekte kombiniert. Dies ermöglicht den Absolvent:innen, als Bindeglied zwischen verschiedenen Bereichen zu fungieren und wird von Gutachtergremium begrüßt. Der Studiengang vermittelt sowohl fundierte Kenntnisse als auch Fähigkeiten in Mathematik, Informatik und Künstlicher Intelligenz. Die Studierenden lernen, komplexe Probleme zu analysieren, Lösungen zu entwerfen und interdisziplinär zu denken.

Absolvent:innen sollen als Systementwickler:innen für KI-basierte IT-Systeme oder in anderen qualifizierten Positionen im Data-Mining-Zyklus arbeiten können. Hierbei wird Wert auf die Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Anforderungen gelegt. Das Curriculum fördert persönliche und soziale Kompetenzen wie Selbstorganisation, Kommunikation, Teamarbeit und Konfliktlösung. Absolvent:innen werden in der Lage sein, in Teams zu arbeiten, Verantwortung zu übernehmen und ethische Fragestellungen zu reflektieren.

Die Qualifikationen und das Curriculum sind detailliert beschrieben, was Transparenz und Vergleichbarkeit ermöglicht. Der Studiengang entspricht weitgehend den Kriterien des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Er vermittelt breites Fachwissen und methodische Kompetenzen, die für einen Bachelorabschluss erforderlich sind.

Insgesamt bietet der Studiengang AKIB ein umfassendes Curriculum, das sowohl technische als auch soziale Kompetenzen entwickelt und die Absolvent:innen gut auf eine Vielzahl von Berufsfeldern vorbereitet, insbesondere im Bereich der KI-Systementwicklung und Datenanalyse. Der Fokus auf interdisziplinäres Denken und Handeln sowie die Betonung von ethischen und gesellschaftlichen Fragen sind besonders positiv zu bewerten. Der Studiengang könnte jedoch durch gezielte Maßnahmen die Vorbereitung auf weiterführende Studiengänge verbessern, z.B. durch weiterführende Angebote im Bereich wissenschaftliches Arbeiten.

Die Berufsaussichten der Absolvent:innen sind als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht wurden die Lehrveranstaltungen sowie ihre Verknüpfungen im Rahmen des Projekts HHN-SAAI von den Projektbeteiligten aus allen vier Fakultäten erarbeitet. In regelmäßigen Workshops wurden weitere Lehrenden aus den Fakultäten mit einbezogen, um ein gemeinsames Verständnis der Lehrinhalte und ihrer Vermittlung über Fachdisziplinen hinweg sicherzustellen. Somit konnte ein kohärentes Konzept des Studienganges erstellt und umgesetzt werden.

Die Bachelorprüfung gliedert sich in 30 Module, davon 12 Module im Grundstudium und 18 Module im Hauptstudium. Die Module lassen sich in sechs thematische Säulen: die Mathematisch-methodische Säule (25,5 ECTS-Punkte), Programmieren (13 ECTS-Punkte), Informatik (20 ECTS-Punkte), Kern-Inhalt (30 ECTS-Punkte) Gesellschaftliche-Säule (25 ECTS-Punkte) plus zwei weitere Gruppen mit Wahlfächern bzw. Praxissemester und Thesis zusammenfassen.

Laut Selbstbericht bauen die Veranstaltungen in jeder Säule aufeinander auf, von Grundlagen zu Vertiefung, von spezialisierten zu übergreifenden Lehrinhalten. In den Säulen soll der Vorteil des fakultätsübergreifenden Ansatzes deutlich werden. Dieser soll eine breit aufgestellte Ausbildung in Grundlagen, KI-Kernthemen sowie Einbettung in Gesellschaft und Anwendung erlauben.

Die Wahlfächer sollen laut Selbstbericht die Kompetenzen in KI-spezifischen Inhalten weiter ausbauen. Bei den Anwendungsfächern können Studierende entweder breit gestreut in verschiedenen Anwendungsgebieten Domänenwissen erlangen oder sich in einem spezifischen Gebiet vertiefen. Werden alle Anwendungsfächer aus dem gleichen Profil gewählt, so wird dieses als Anwendungsprofil im Zeugnis ausgewiesen.

Laut Modulhandbuch ist die meistverwendete Veranstaltungsart die Vorlesung mit integrierter Übung. Laut Selbstbericht werden nach diesem Konzept Vorlesungen durch Übungsaufgaben aufgelockert, wodurch den theoretischen, allgemeinen Stoff durch konkrete Anwendung mit Hilfe aktueller Tools und vertiefende Aufgaben ergänzt werden, die das Verständnis prüfen und verstärken.

Für die Module „AKIB7 Stochastik“ und „AKIB13 Applied Data Science“ ist die Kombination einer Vorlesung mit Labor vorgesehen, für das Modul "AKIB23 KI-Anwendungsprojekt & Journal Club“ ein

Projekt und ein Seminar und für das Modul „AKIB22 Computer Vision“ eine Vorlesung mit integrierter Übung und Labor.

Die Module „AKIB15 Datenbanksysteme“ und „AKIB20 IT-Architekturen für KI-Systeme“ werden jeweils im Rahmen einer Vorlesung angeboten, die Module „P Praktisches Studiensemester und Praktikantenkolloquium“, „AKIB23.2 Journal Club“ und „B2 Bachelor-Kolloquium“ jeweils im Rahmen eines Seminars. Die Veranstaltungsart des Moduls „AKIB19 Software-Entwicklungsprojekt“ ist ein Projektlabor.

In den Studiengängen der HHN wird laut Selbstbericht auf eine Methodenvielfalt gesetzt. Durch die verschiedenen Methoden soll gewährleistet werden, dass die Studierenden die in der Berufspraxis notwendigen Problemlösungsformen, die Anwendung von Wissens- und Methodentransfer sowie die Fähigkeit zur Entwicklung neuer Methoden beherrschen. Der/die Lehrende entscheidet in der Regel selbst, welche konkrete Lehrmethode er/sie im Einklang mit Studien- und Prüfungsordnung sowie Modulhandbuch wählt.

Neben der integrierter Übung werden laut Selbstbericht folgende Lehrmethode im Studiengang eingesetzt:

Präsentationen durch Studierende:

Diese Methode vertieft das Wissen, reflektiert den Lernerfolg, unterstützt Transferleistungen und das Erkennen von Zusammenhängen. Sie nimmt die Form von Seminarvorträgen und von Studierenden gestaltete Lehreinheiten an. Viele Projektarbeiten, das Praxissemester und die Abschlussarbeit sowie andere Lehrveranstaltungen werden somit durch eine Präsentation und eine schriftliche Dokumentation abgeschlossen. Durch das im Prozess des Entstehens vermittelte methodische Wissen und Feedback sowie die Diskussion auch mit den Kommilitonen zum Abschluss der Projekte fördert sukzessive die personale und soziale Kompetenz der Studierenden.

Problem Based Learning:

Bei dieser Methode arbeiten die Lernenden in Gruppen. Diese wird moderiert, am besten von einer Person aus der Gruppe selbst. Die Betreuung ist nicht fachlich orientiert, sondern hilft vor allem bei der Vorgehensweise. Die Grundidee lautet: die Lernenden sind bei entsprechender Vorbildung allein in der Lage, eine Lösung für ein gestelltes Problem zu finden. Dabei wird ein systematischer Prozess verwendet, der von der Aufgabenfindung bis zur Lösung und abschließenden Reflexion in acht Phasen aufgeteilt ist; das Thema wird erforscht, später eingegrenzt und in einem Lernvertrag festgehalten, welches die Lernziele der Gruppe sind. Die Gruppe erarbeitet eine Lösung bzw. bearbeitet die Aufgabe und präsentiert das Ergebnis. Das Ergebnis wird am Lernvertrag gemessen. Da die Lernenden in allen Phasen aktiv beteiligt sind, ist der Lernerfolg tiefer gehend als beim herkömmlichen Unterricht.

Weitere:

Studiengangspezifische Exkursionen, Stammtische und andere nicht-fachliche Veranstaltungen mit Dozierendenbeteiligung werden auf regelmäßiger Basis angestrebt und dienen neben der Teamarbeit im Lernkontext zur weiteren Steigerung der Zusammengehörigkeit und Identifikation im und mit dem Studienfach sowie der Persönlichkeitsbildung.

Durch die eingesetzte Methodenvielfalt findet laut Selbstbericht ein Wettbewerb der Lehrformen statt. Damit soll auch sichergestellt werden, dass die Studierenden die für die Berufspraxis notwendige Handlungskompetenz mit den dafür erforderlichen fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen aufweisen.

Nach Angaben der Hochschule gehört die praxisnahe Ausbildung in Projekten zu den wesentlichen methodischen Kernelementen der Lehre. Dazu steht ein spezieller KI-Rechnerpool für die Studiengänge der SAAI zur Verfügung. Im Hauptstudium findet die praktische Ausbildung auch in den Forschungsinstituten statt. Dies erlaubt eine aktuelle, praxisnahe und wissenschaftlich orientierte Lehre, bei der die Studierenden bereits frühzeitig mit anwendungsorientierten Forschungs- und Kooperationsprojekten in Kontakt kommen. Dies wirkt sich motivationsfördernd und leistungssteigernd aus. Dabei wird das in Vorlesungen vermittelte Wissen durch den Anwendungsbezug vertieft oder neues Wissen praxisnah anhand einer konkreten Problemstellung selbst erarbeitet. Zusätzlich wird methodisches Vorgehen vermittelt und von den Studierenden verinnerlicht. Die Ausbildung findet anhand von Projekten und Aufgaben in Gruppen statt. Auch hier wird auf eine dem Lehrenden freigestellte Methodenvielfalt gesetzt.

Im Studienverlauf ist für das 5. Semester eine integrierte Praxisphase vorgesehen. Hierbei sollen die Studierenden in einer KI-nahen Tätigkeit in einem Industrieunternehmen ihrer Wahl arbeiten. Als Ansprechpartner fungiert in erster Linie der/die Praktikantenamtsleiter:in des Studiengangs. Im praktischen Studiensemester stehen betreuende Professor:innen zur Verfügung. Über die Tätigkeit der praktischen Arbeit ist ein Praktikantenbericht zu erstellen sowie in einem abschließenden Kolloquium über die Tätigkeit zu berichten.

Im Hauptstudium besteht für die Studierenden die Möglichkeit, über Anwendungsfächer im Umfang von 20 ECTS ein Anwendungsprofil (Module AP1 und AP2) zu wählen. Hier erlangen die Studierenden Domänenwissen aus Fachgebieten, in denen KI-Lösungen eingesetzt werden. Als Anwendungsprofile werden initial angeboten: Automotive, Betriebswirtschaft, Gesundheit, Logistik, Produktionstechnik, Robotics und Wirtschaftsinformatik. Weiterhin können die Studierenden über Wahlpflichtfächer (Modul WF) neigungsbezogene Schwerpunkte weiterer KI-Inhalte im Umfang von 10 ECTS setzen. Das Angebot der Anwendungsfächer sowie der vertiefenden Wahlpflichtfächer besteht hierbei aus hochschulübergreifenden Lehrangeboten. Hierdurch soll genügend Freiraum für die Selbstgestaltung des Studiums gewährleistet sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studienverlaufsplan wird ein schlüssiges Studiengangskonzept mit einer adäquaten Umsetzung klar erkennbar, in dem die Inhalte aller am Studiengang beteiligten Fakultäten eingebracht sind. Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen weitgehend der Fachkultur. Durch Wahl-(Pflicht-)Module eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Diese müssen jedoch nach Ansicht des Gutachtergremiums im Modulhandbuch aufgeführt werden.

Weitergehend müssen nach Ansicht des Gutachtergremiums die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch vervollständigt werden. Darüber hinaus muss im Fall eines Angebots englischsprachiger Module auch ein englischsprachiges Modulhandbuch vorliegen.

Besonders positiv hervorzuheben ist das Einbringen von ethischen Themen aus dem Bereich „Informatik und Gesellschaft“. Es wäre nach Ansicht des Gutachtergremiums wünschenswert, wenn die Themen wissenschaftliches Arbeiten, die Erzeugung von Datensätzen sowie z.B. Sensorik / Sampling / Echtzeitdaten bei der nächsten Studiengangsentwicklung etwas zentraler / prominenter behandelt und berücksichtigt werden würden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Das Modulhandbuch muss auf Englisch vorliegen, wenn die Module auch auf English gehalten werden.
- Im Modulhandbuch müssen die Modulbeschreibungen vervollständigt werden.
- Im Modulhandbuch müssen die Beschreibungen der Wahlpflichtmodule und Anwendungsprofilfächer ergänzt oder verlinkt werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang AKIB hat laut Selbstbericht im Bereich der Anwendungsprofil- bzw. Wahlpflichtfächer ECTS-Punkte ausgewiesen, die aus dem Ausland oder generell einer anderen Hochschule ohne Nachweis von inhaltlicher Übereinstimmung eingebracht werden können. Dies sind zehn

ECTS-Punkte für Wahlpflicht- und 20 ECTS-Punkte für Anwendungsprofilfächer, und zwar jeweils unabhängig davon, ob ähnliche Fächer in Heilbronn angeboten werden oder nicht. Der Eintrag im Modulhandbuch hierzu lautet:

„Der Katalog an Wahlpflichtfächern kann durch den Prüfungsausschuss durch solche aktuelle Lehrangebote ergänzt werden, die die Kompetenzziele des Studiengangs berücksichtigen und der Stufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens entsprechen. Auch Lehrveranstaltungen anderer in- und ausländischer Hochschulen, die diesen Bedingungen genügen, können hier aufgeführt werden.“

Damit ist es den Studierenden möglich, ein vollständiges Auslandssemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Studienverlauf anrechnen zu lassen. Das Mobilitätsfenster ist dabei vorzugsweise im sechsten Semester vorgesehen und kann auch mit einem Auslandsaufenthalt für das praktische Studiensemester oder für die Bachelor-Thesis kombiniert werden.

Die Mobilität der Studierenden wird nach Angaben der Hochschule weiterhin unterstützt durch die Einrichtung des International Office der Hochschule sowie durch die Auslandsbeauftragten der Fakultäten.

Laut ihrer Website ist das Internationale Office der Ansprechpartner für Studierende - Partnerhochschulen - Professoren/-innen - Mitarbeiter/-innen beim Thema Internationalisierung und Mobilität. Es ist zuständig für die Unterstützung der Internationalisierung der HHN, die zentrale Koordination der Auslandskontakte, den Abschluss von Hochschulkooperationen und bilateralen Agreements, die Umsetzung des Erasmus+ Programms an der Hochschule Heilbronn, die Beratung / Informationen zu Auslandsaufenthalten und Stipendienmöglichkeiten, die Betreuung internationaler Austauschstudierende (Incomings), die Mobilitätsmaßnahmen für Erasmus+ Personalmobilität sowie die Antragstellung und Abwicklung verschiedener weiterer Förder- und Stipendienprogramme.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation wie auch der finanziellen Förderung kann als gut bewertet werden. Den Studierenden der Hochschule Heilbronn stehen die üblichen Unterstützungsangebote zur Verfügung.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention.

Trotz der bestehenden guten Infrastruktur der Hochschule wurde in dem zu akkreditierenden Programm kein explizites Mobilitätsfenster für die Studierenden ausgewiesen. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist ein Auslandsaufenthalt nicht nur im Hinblick auf eine vertiefte Sprachkompetenz, die die Studierenden in ihren späteren Berufsfeldern benötigen werden sinnvoll, sondern auch im

Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung und die Entwicklung von sogenannten Softskills wichtig, und muss dementsprechend prominenter im Studienplan verankert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Ein „Window of Mobility“ muss klar im Studienverlaufsplan gekennzeichnet werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die personellen Ressourcen des Studiengangs Angewandte Künstliche Intelligenz verteilen sich über die vier beteiligten Fakultäten. Sieben der 35 Lehrveranstaltungen, aus welchen der Studiengang besteht, sind bereits bestehende Lehrveranstaltungen aus den Studiengängen der vier beteiligten Fakultäten (Wahlpflichtfächer und Anwendungsprofile) bzw. dem Studium Generale Katalog der HHN.

Die Wahlfächern und Fächern in den Anwendungsprofilen sind nach Angaben der Hochschule als reine Beisitzer-Veranstaltungen in den anderen Bachelorstudiengängen der beteiligten vier Fakultäten konzipiert. Die Wahlfächer sind mit anderen Studiengängen auch als Wahlfächer geteilt, somit kommt über Kohortenbildung für eine ausreichende Anzahl an Wahlfächern Interessenten zusammen, so dass ein attraktives Angebot für alle Studiengänge gestaltet werden kann. Die Fächer in den Anwendungsprofilen sind auch aus didaktischen Überlegungen heraus mit den entsprechenden Studiengängen geteilt, damit möglichst früh Kontakt mit Anwendern aus der Fachdomäne erfolgt.

Die restlichen 28 Veranstaltungen teilen sich laut Selbstbericht zu 30 % jeweils auf die Fakultäten Informatik, Technik und Wirtschaft sowie zu 10 % auf die Fakultät International Business auf. Initial sind 17 Professor:innen an der Lehre der Pflichtfächer des Studienganges beteiligt: zwei aus der Fakultät International Business, fünf aus der Fakultät Informatik, fünf aus der Fakultät Technik und fünf aus der Fakultät Wirtschaft. Die Dozent:innen bringen zwischen zwei und zehn SWS in die Lehre mit ein.

Das Lehrangebot wird nach Angaben der Hochschule zusätzlich durch Lehrbeauftragte vervollständigt. Analog zu anderen Bachelorstudiengängen der Hochschule wird eine Quote von maximal 20 % Lehre durch Lehrbeauftragte angestrebt, diese sollen vornehmlich in anwendungsnahen Fächern den Praxisbezug der Ausbildung verstärken. Die Lehraufträge werden pro Semester von der Studiengangleitung beantragt und vom Dekanat bestätigt. Wenn die Fördermöglichkeiten erfüllt sind, werden Lehraufträge aus dem Mathilde-Planck-Programm des Landes Baden-Württemberg finanziert. Das Programm zielt darauf ab, Frauen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur an

Hochschulen für angewandte Wissenschaften weitgehend erfüllen, einen Lehrauftrag an Hochschule zu ermöglichen, um dadurch noch fehlende didaktische Erfahrung zu erwerben oder Kontakte zur Hochschule zu knüpfen

Im Laufe des Jahres soll laut Selbstbericht zusätzlich noch eine Vorgriffsprofessur besetzt werden, welche ausschließlich für die Lehre in der SAAI zuständig ist. Das Berufungsverfahren hierzu steht noch aus. Für die Grundlagenausbildung ist zudem ein/e akademische/r Mitarbeiter:in geplant, welche in Vollzeit Lehrveranstaltungen vornehmlich in den unteren Semestern eigenverantwortlich hält. Auch eine zusätzliche administrative Stelle ist von der Hochschulleitung vorgesehen, da die Koordination der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zwischen den vier Fakultäten und zwei Standorten einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringt.

Laut Selbstbericht wird durch das Berufungsverfahren der Hochschule sichergestellt, dass die Funktionsbeschreibungen den Erfordernissen des Studiengangs angepasst bzw. Professuren adäquat nachbesetzt werden. Entsprechend der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) erfüllt jede/r Professor:in ein Deputat von 18 Semesterwochenstunden. Für Tätigkeiten in der Selbstverwaltung wie Studiengangleitung, Prüfungsausschussvorsitz oder Praktikantenamtsleitung werden Lehrdeputatsreduktionen in Höhe von 1-4 Semesterwochenstunden gewährt. Die Einhaltung des Deputats wird durch die Dekane abgefragt und überprüft.

Die Personalentwicklung ist zentral an der Hochschule Heilbronn organisiert und versteht sich laut Selbstbericht als Bindeglied zwischen der Hochschule, ihren Anforderungen und Zielsetzungen und den individuellen Entwicklungsbedürfnissen und -wünschen der Mitarbeiter:innen. Die Hochschule versteht Personalentwicklung als fortlaufenden Prozess und als eine Aufgabe, deren Erfolg vom Zusammenspiel aller Beteiligten abhängt. Sie verfolgt nach Angaben der Hochschule folgende Ziele:

- Erhaltung und Erhöhung des Qualifikationsniveaus der Beschäftigten
- Gewinnung und Bindung von qualifizierten Mitarbeiter*innen
- Ausbau der Führungskultur
- Ausbau der Kommunikationskultur
- Unterstützung bei Veränderungsprozessen

Die HHN legt nach eigenen Angaben im Rahmen der Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden auch einen besonderen Fokus auf die digitalen Kompetenzen. Konkrete Schulungsangebote im Bereich digitale Lehre sind aktuell im Januar 2024 beispielhaft folgende Angebotsbereiche:

- Semesterbeginn: Schulungsangebote für Neuberufene und neue Mitarbeitende und Lehrbeauftragte zu Ilias und WebEx
- Monatlich: Schulungsangebote zum Umgang mit Ilias und WebEx

- Monatlich: Ein „eCafé“ als regelmäßiges Austauschformat zur digitalen Lehre mit Impulsvorträge zu aktuellen Themen (bspw. KI, Cybersicherheit) und anschließende Diskussion
- 3-5 mal im Semester: Kurzworkshops zum Umgang mit der Technik in den Medienlaboren
- 1-2 mal im Semester: In den Medienlaboren stattfindende ganztägige Video-Workshops für Lehrende - von der Konzeption bis zur Postproduktion
- 1-2 Mal im Semester: Ideenwerkstatt - Vorstellung und Austausch zu digitalen Lehr-/Lernprojekten an der HHN

Neben den Schulungen wird laut Selbstbericht auch Selbstlernmaterial durch das Team eLearning & eAssessment gemäß den Bedarfen in Ilias der Lehrenden zur Verfügung gestellt. Hierzu zählen Selbstlernmaterial für die videobasierte Lehre „Von der Idee zum fertigen Video“ und „Selbstlernmaterial zu Ilias, WebEx und weiteren Tools“. Die Weiterbildung der Mitarbeitenden wird auch an den tagesaktuellen Bedarfen angepasst. So werden z.B. Handreichungen zum Umgang mit KI in der Lehre an Interessierte ausgegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang angewandte Künstliche Intelligenz wird durch Personal aus vier verschiedenen Fakultäten bedient. Dieses Konstrukt wird durch einen Vertrag zwischen den Fakultäten und der Hochschulleitung sichergestellt, der Vertrag regelt die bereitgestellten personellen Ressourcen sowie die prozentuale Zuordnung der Studierendenzahlen zu den Fakultäten. Sowohl Synergien bei der gemeinsamen Nutzung von Modulen über mehrere Studiengänge hinweg, mehrere KI-relevante Professuren, die nur teilweise ausgelastet sind, Zusammenlegungen von Fakultäten als auch eine neu zu berufende Professur im KI Umfeld stellen die nötigen Ressourcen im Studiengang. Wissenschaftliche Mitarbeiter sollen in der Lehre unterstützen.

Querschnittsmodule (z.B. Programmierung, Software Engineering u.Ä.), domänenspezifische Wahlpflichtmodule aus den Vertiefungsbereichen oder Module wie z.B. BWL werden in anderen Studienangeboten bereits genutzt – entsprechend ist hier die personelle Auswahl stimmig. KI-relevante Module werden von Personen gelehrt, die KI Hintergrund haben – und auch forschungsstark aufgestellt sind. Sowohl der KI-Hintergrund als auch die Forschungsthemen bieten hier die Möglichkeit, aktuelle KI-Themen schnell in die Modulinhalte zu integrieren. Die Hauptakteure im Studiengang haben eine sehr gute Passung und bieten den Studierenden das Fachgebiet der KI in verschiedenen Domänen einzusetzen sowie die nötigen Werkzeuge dafür zu erlernen. Didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten werden durch zentrale Einrichtungen der Hochschule als auch der Landes bereitgestellt.

Nahezu alle Module des Studiengangs werden durch hauptamtliches Personal gelehrt, Grundlagen-Module nutzen nicht nur seminaristischen Unterricht sondern vermitteln Wissen auch durch Inverted Classroom Ansätze und Übungen.

Sehr positiv zu sehen ist die nahezu 100% Abdeckung der Module durch hauptamtliches Personal im Studiengang, die Hauptakteure beleuchten die KI in verschiedenen Anwendungsgebieten wie z.B. der Medizin, Wirtschaft, Automobilbranche oder anderen Domänen. Auch die Etablierung eines KI-Rechnerraums ist sehr positiv zu erwähnen.

Spannend ist das das Konstrukt eines komplexen interfakultären Studiengangs unter den Aspekten der Personalplanung, Stundenplanung, zwei Lehrorten und Nutzung von KI-Rechenleistung. Hier wäre auch im Hinblick auf eine Weiterentwicklung eine intensive Beobachtung durch die Studiengangleitung wünschenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang AKIB ist am Campus Sontheim sowie am Bildungscampus der Hochschule Heilbronn angesiedelt. Für den Studiengang ist keine eigene räumliche Infrastruktur vorgesehen. Hörsäle und Seminarräume stehen an beiden Standorten allen Studiengängen zur Verfügung und werden im Rahmen der Stundenplanung zugeteilt. Labore werden bedarfsorientiert aus den bestehenden Bachelorstudiengängen eingesetzt. Für die Studiengänge der HHN-SAAI wurde aus Projektmitteln ein moderner Rechnerpool mit 30 Hochleistungs-PCs mit NVIDIA Graphikkarten sowie einem angeschlossenen Server beschafft. Diese Ausstattung soll für Lehrveranstaltungen sowie studentische Projekte vorrangig für die Studiengänge der SAAI eingesetzt werden. Auf diese Ressourcen können die Studierenden auch online zugreifen.

Den Studierenden wird über das Rechenzentrum eine Reihe von Software-Lizenzen für Standardprodukte wie VPN-Clients oder Office Pakete für ihre privaten Rechner zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden dort Lizenzen für Literaturverwaltung (bspw. EndNote), Softwareentwicklung (bspw. Visual Paradigm) sowie Statistik und Simulationsverfahren (bspw. SPSS und MATLAB) für die Nutzung auf privaten Rechnern zur Verfügung gestellt. Viele der zur Software-Entwicklung eingesetzten Werkzeuge wie IntelliJ IDEA und Python sind Open-Source Produkte und damit den Studierenden frei zugänglich.

Als zentrale Serviceleistung können laut Selbstbericht Studierende und Hochschulmitarbeiter: innen auf die Open-Source-Software Lernplattform ILIAS für E-Learning und E-Assessment zugreifen. In dieser sind studiengangbezogen nach Modulen gegliedert die Lehrinhalte integriert und von den Studierenden an der Hochschule sowie mobil abrufbar. Als Serviceleistung für die Studiengänge ist ebenfalls ein Online-Mathe-Trainer verfügbar, in dem Erstsemester ihre Mathematik-Wissenslücken

verpflichtend beheben (100.000 Aufgaben, adaptives Lernsystem). Die Medienlabore am Campus Sontheim und am Bildungscampus halten ein umfangreiches und hochqualitatives Medienequipment für die Mobile Ausleihe bereit, so dass die Videoproduktion inner- und außerhalb der Medienlabore immer möglich ist. Alle Aktivitäten zum E-Learning und E-Assessment werden nach Angaben der Hochschule in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung, dem Rechenzentrum, der Didaktik-Abteilung, der Bibliothek und studentischen Organisatoren durchgeführt. Die hochschulinterne Möglichkeit, individuelle Beratungen der Didaktikbeauftragten und eines Didaktik-Coachs zu erhalten, rundet das Umsetzungspotential des Studiengangs ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die Ressourcenausstattung als sehr gut, mit Ausnahme des zu erwartenden Bedarfs an Hochleistungsrechnern:

- **Infrastruktur/Gebäudeausstattung:** Die Nutzung von Hörsälen und Seminarräumen an beiden Standorten sowie die flexible Zuweisung von Laboren aus bestehenden Bachelorstudiengängen sind effiziente Ressourcennutzungen.
- **IT-Ausstattung:** Die Bereitstellung eines modernen Rechnerpools mit PCs und Software-Lizenzen für Standardprodukte sowie die Online-Zugänge zu verschiedenen Lernplattformen und -werkzeugen sind positiv zu bewerten.
- **Medienlabore und Equipment:** Die Medienlabore bieten hochqualitatives Medienequipment für Videoproduktionen und mobile Ausleihe, was die praktische Anwendung unterstützt.
- **Lernplattform ILIAS:** Die Integration von Lehrinhalten in die E-Learning-Plattform ILIAS sind positive Aspekte.

Eine Weiterentwicklung der IT-Ausstattung sieht das Gutachtergremium jedoch als zwingend notwendig an. Insbesondere die durch den Studiengang vermittelten Inhalte bedürfen einer Bereitstellung einer Hochleistungsrechnerinfrastruktur. Die Hochschule muss dementsprechend ein Konzept vorlegen, das darstellt, wie der zu erwartende Bedarf eines High-Performance-Computers in den höheren Semestern abgedeckt werden kann.

Insgesamt bietet der Studiengang AKIB eine solide Ressourcenausstattung mit moderner IT-Infrastruktur und Medienlaboren. Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Abteilungen und die Verfügbarkeit von Beratungsdiensten sind positiv zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, das darstellt, wie der zu erwartende Bedarf eines High-Performance-Computers in den höheren Semestern abgedeckt werden kann.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 3 SPO gliedert sich der Studiengang in das Grundstudium, das nach zwei Semestern mit der Bachelorvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt. Gemäß § 6 (1) SPO besteht die Bachelorvorprüfung aus Modulprüfungen, die Bachelorprüfung aus den Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis. Die Studierenden sollen mit der Bachelorvorprüfung nachweisen, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die Grundlagen, das methodische Instrumentarium und eine systematische fachliche Orientierung erworben wurden. Die Prüfungsleistungen der Bachelorvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung mit und mit inhaltlichem Bezug zu Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann (§ 19 SPO). Über die bestandene Bachelorvorprüfung wird den Studierenden eine Leistungsübersicht zum Abruf im Hochschulnetz bereitgestellt. Diese enthält die Modulnoten sowie eine Gesamtnote über die Bachelorvorprüfung (§ 22 SPO). Die Gesamtnote für die Bachelorvorprüfung wird gemäß § 11 (2-4) SPO ermittelt.

Die Bachelorprüfung bildet ihrerseits den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden. Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung mit und mit inhaltlichem Bezug zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. (§ 23 SPO).

Gemäß § 6 (3) SPO erlischt die Zulassung zum Studiengang, wenn die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung innerhalb der im Allgemeinen Teil der SPO festgelegten Zeiträume nicht erfolgreich abgelegt wird.

Laut Selbstbericht werden sämtliche Studienleistungen des Studiengangs in Prüfungen bewertet. Prüfungen finden modulbezogen und lehrveranstaltungsbegleitend statt. Die einzigen drei Module, bei denen sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der einzelnen Fächer zusammensetzt, sind die beiden Module des Anwendungsprofils (AP1 und AP2) sowie das Wahlpflichtmodul (WF). Die Fächer in diesen drei Modulen sind individuell als Wahlpflichtfächer belegbar und die hohe Wahlfreiheit und der daraus ergebenden möglichen Kombinationen von Wahlpflichtfächern sind in diesem Fall keine Modulprüfungen möglich.

In den §§ 9-10c SPO sind die zugelassene Prüfungsformen festgelegt und definiert. Sie bestehen aus mündlichen Prüfungen, Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (Referat), kombinierten Prüfungen (eine zusammengesetzte Prüfung aus einer oder mehreren mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen und einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung), Klausurarbeiten mithilfe des Antwort-Wahl-Verfahrens sowie Prüfungen durch praktische Arbeit.

Die den einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Arten der Leistungskontrolle sind in Abs. 2 a) und Abs. 3 a) SPO1 festgelegt.

Durch Klausurarbeiten werden die Module „AKIB1 Mathematik“, „AKIB3 Grundlage Informatik“, „AKIB6 Grundlage BWL“, „AKIB9 Algorithmen und Datenstruktur“, „AKIB11 Recht in der IT und IT-Sicherheit“, „AKIB12 Grundlagen Technik“, „AKIB14 Softwaretechnik“, „AKIB 16 Maschinelles Lernen“ und „AKIB 18 Mathematische Methode der KI“ abgeschlossen.

Kombinierte Prüfung mit Klausur als abschließende Prüfung sind für die Module „AKIB2 Grundlagen KI-Programmierung“, „AKIB8 Weiterführende KI-Programmierung“, „AKIB15 Datenbanksysteme“ und „AKIB20 IT-Architekturen für KI-Systeme“ vorgesehen.

Mit Prüfungen durch praktische Arbeiten werden die Module „AKIB4 KI-Einführung“, „AKIB5 Arbeitstechniken und Projektmanagement“, „AKIB7 Stochastik“, „AKIB10 Grundlagen der Künstlichen Intelligenz“, „AKIB13 Applied Data Science“, „AKIB17 Ethik & Nachhaltigkeit der KI“, „AKIB19 Software-Entwicklungsprojekt“, „AKIB21 Deep Learning“, „AKIB22 Computer Vision“, „AKIB23.1 KI-Anwendungsprojekt“, „AKIB24 KI in der Gesellschaft“ und „AKIB25 Natural Language Processing“ absolviert.

Gemäß Abs. 3 a) SPO1 sind für das Modul „P Praktisches Studiensemester und Kolloquium zum Praxissemester“, das Teilmodul „AKIB23.2 Journal Club“ sowie die Module „B2 Bachelor-Kolloquium“ und „B3 Studium Generale“ Prüfungsvorleistungen vorgesehen. Diese bestehen aus Prüfungsvorleistung durch praktische Arbeit und Prüfungsvorleistung durch Referat. Gemäß § 11 (6) SPO werden diese vom Prüfer bewertet. In der Bewertung ist zu unterscheiden zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Varianz der Prüfungsformen ist ausreichend. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht ist der erste Studientag der Erstsemester an der HHN ein reiner Informationstag. Dort werden die Erstsemester über Vorlesungspläne, Prüfungsordnung, Ausbildungsziele, das Praktische Studiensemester sowie organisatorische Fragen informiert. Im Laufe des Studiums werden die Studierenden in weiteren Veranstaltungen über besondere Themen informiert. Hierzu zählen beispielsweise „Prüfungsanmeldung“, „Auslandssemester“, „Bachelor- / Masterthesis“, „Masterstudiengänge“. Ferner dienen verschiedene E-Mail-Listen der schnellen Kommunikation der Professor:innen und Mitarbeiter*innen mit den Studierenden. Über diese Liste werden die Studierenden beispielsweise über Veranstaltungen, Terminänderungen und Neuigkeiten informiert.

Neben dem Semesterterminplan, der vom Senat verabschiedet wird, werden laut Selbstbericht über den online verfügbaren Dienst SPLAN die Vorlesungspläne der Studiengänge semesterweise veröffentlicht. Hier haben die Studierenden auch die Möglichkeit, sich ihre individuellen Stundenpläne zu erstellen.

Nach Angaben der Hochschule werden auf der Grundlage der zeitlichen Vorgaben des Senats, der gemeldeten Prüfungen und der Anmeldezahlen Ort und Zeitpunkt der Prüfung geplant. Die automatischen Termin- und Raumvergabeläufe werden auf Basis der Anmeldedaten zentral durchgeführt. Oberstes Ziel ist die Überschneidungsfreiheit der Termine und Räume. Die Einteilung der Prüfungsaufsichten erfolgt ebenfalls zentral. Während des Prüfungszeitraums wird ein Standby-Service (Hotline) angeboten. Die Studierenden melden sich unter Verwendung ihres persönlichen Logins über das Internet zu den von Ihnen gewünschten Prüfungen an. Die Anmeldung muss dabei innerhalb der durch den Senat festgesetzten Anmeldefrist erfolgen. Eine nachträgliche Anmeldung bei Fristversäumnis ist grundsätzlich nur in unverschuldeten Härtefällen oder innerhalb einer vorgegebenen Frist, gegen Gebührenzahlung, möglich.

Prüfungen finden grundsätzlich laut Selbstbericht in dem durch den Senat bestimmten Prüfungszeitraum statt. Dies ist in der Regel ein Zeitraum von 3 Wochen, beginnend mit dem Donnerstag nach der letzten Vorlesungswoche. Von diesem Grundsatz sind Abweichungen nur eingeschränkt möglich. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag zugelassen werden, wenn die bisherigen Leistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und wenn nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Eine Ausnahme gilt im Bachelorstudium für den Fall, dass das Folgesemester das praktische Studiensemester darstellt. Hier steht es den betroffenen Studierenden frei, ob sie im Praxissemester die Wiederholungsprüfung ablegen wollen

Zur verbesserten Durchführung von elektronischen Prüfungen laufen laut Selbstbericht sogenannte e-Prüfungsräume mit 60 Arbeitsplätzen (Campus Sontheim) sowie 100 Arbeitsplätzen (Bildungscampus) im Regelbetrieb (abgesicherte Durchführung von e-Prüfungen). Die e-Prüfungsräume werden für Zwischentests während des Semesters und in der Prüfungszeit intensiv von den Fakultäten genutzt. Neu gestartet wurde ein Relaunch der e-Learning und e-Assessment Angebote zum Sprachlernen (DaF). Ziel ist es, eine Internationalisierung und die Integration ausländischer Studierende verbessert zu unterstützen. Ebenso neu ist das Projekt eBWL. Typische BWL-Lehrveranstaltungen in den Curricula der Fakultäten sollen durch mediale Lehreinheiten ergänzt werden.

Alle Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. So werden pro Semester maximal sechs Prüfungen abgelegt in einem Umfang von 30 ECTS-Punkten

Laut Selbstbericht ist der Erhebung des Workloads der Studierenden fester Bestandteil der regelmäßig stattfindenden Evaluierung der einzelnen Lehrveranstaltungen. Ist der Workload einer einzelnen Lehrveranstaltung wiederholt überdurchschnittlich hoch oder ist die Summe des Workloads der Veranstaltungen eines Semesters unverhältnismäßig hoch, so moderiert die Studiengangleitung oder das Dekanat ein Gespräch mit den beteiligten Dozent:innen zur Optimierung der Arbeitsbelastung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Mit wenigen Ausnahmen haben alle Module 5 ECTS, sodass eine generell klare Studierbarkeit gewährleistet ist. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Die beiden Anwendungsprofil-Module, AP1 und AP2, umfassen jeweils 10 ECTS und erstrecken sich über jeweils zwei Semester. Um diese ECTS zu erreichen, müssen entsprechende Profulfächer gewählt werden, die unterschiedlich groß sind und zwischen 1 und 7 ECTS variieren. Dabei haben die meisten Module 2, 3, 5 oder 6 ECTS. Hier wäre eine Vereinheitlichung der wählbaren Module im Hinblick auf vergebene ECTS-Punkte ebenso wünschenswert, wie eine generelle Erhöhung der vergebenen ECTS-Punkte um eine zusätzliche Belastung durch viele zu erbringende Teilleistungen zu vermeiden.

Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Lediglich das 7. Semester, in dem die Bachelorarbeit geschrieben werden soll, wirft Fragen bzgl. der Studierbarkeit auf, denn neben der Bachelorarbeit (mit 15 ECTS) sind noch weitere 15 ECTS an Lehrveranstaltungen zu erbringen. Da die Bachelorarbeit jedoch mit 4 Monaten angesetzt wird, ist unklar, wann und wie die zusätzlichen 15 ECTS erbracht werden sollen, ohne dabei die

Konzentration auf die Bachelorarbeit aus den Augen zu verlieren. An dieser Stelle wäre ein klares Konzept für den Ablauf des 7. Semesters wünschenswert.

Das Gutachtergremium empfiehlt den Studiengangsverantwortlichen in der Startphase des neuen Bachelorprogramms ein intensives Monitoring der üblichen, die Studierbarkeit abbildenden Parameter, da die Grundlagenfächer eine hohe Komplexität aufweisen und erfahrungsgemäß ein frühes Reagieren durch die Hochschule, die Abbrecher:innenquoten signifikant senken können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bedingt durch die hohe Komplexität der Grundlagenfächer und den Erfahrungen aus anderen Studiengängen in diesen wird empfohlen Durchfallquote, Workload etc. intensiv zu verfolgen.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die HHN hat sich zum laut Selbstbericht Ziel gesetzt, die Forschungsintensität stetig weiterzuentwickeln und hat daher im Jahr 2020 Forschungsprofessuren eingeführt. Von den 17 Professor:innen, die in den Pflichtfächern des Studienganges Angewandte Künstliche Intelligenz lehren, sind sechs Forschungsprofessor:innen, zusätzlich bieten mindestens vier weitere Forschungsprofessor:innen Lehrveranstaltungen im Wahlbereich an. Von den Professor:innen, die im Pflichtbereich lehren, haben mindestens vier als Mitglied im Promotionsverband Baden-Württemberg das Promotionsrecht und zwei Professor:innen sind über ihre Assoziierung an der Universität Heidelberg promotionsberechtigt. Die Forschungsprofessur sowie die Mitgliedschaft im Promotionsverband ebenso wie die Assoziierung, sind nur durch Nachweis von quantifizierbarer Forschungsleistung, d.h. Einwerbung von Drittmitteln und wissenschaftliche Publikationen, möglich und zeitlich auf fünf Jahre begrenzt. Diese Zahlen demonstrieren die hohe aktuelle Forschungsstärke der an dem Studiengang beteiligten Professor:innen.

Die Forschung der Professor:innen findet nach Angaben der Hochschule vor allem an den In-Instituten der HHN statt. Ferner können auf Doktoranden-Niveau inzwischen eigene Promovenden

ausgebildet werden. Die Abschlussarbeiten können in den Forschungsinstituten im Rahmen von industriellen oder drittmittelgeförderten Anwendungs- oder Grundlagenforschungsprojekten durchgeführt werden. In diesen Projekten können studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte mitarbeiten. So sollen aktuelle Fragestellungen aus der angewandten Forschung immer wieder Eingang in die Lehrveranstaltungen. Besonders hervorzuheben sind hier das KI-Anwendungsprojekt, in dem die Fragestellungen direkt aus den Forschungsinstituten kommen sowie der Journal Club, in dem aktuelle Literatur diskutiert wird. Aber auch andere Fächer, in denen Methoden gelehrt werden, die aktuell eine starke Dynamik aufweisen wie bspw. Deep Learning oder Natural Language Processing, profitieren von der Forschung der involvierten Professor:innen durch kontinuierliche Aktualisierung der Lehrinhalte.

Die Professor:innen des Studienganges Angewandte Künstliche Intelligenz sind in mehreren dediziert KI-bezogenen Instituten der HHN beheimatet. Das interdisziplinäre Zentrum für Maschinelles Lernen (ZML) ist seit 2019 ein fakultätsübergreifendes In-Institut der HHN. Mit dem KI-Labor im ZML hat das Forschungszentrum sein Machine Learning-Angebot ausgebaut und trägt maßgeblich dazu bei, die Potentiale Künstlicher Intelligenz an der Hochschule Heilbronn und in der Region zu fördern. In weiteren In-Instituten finden Anwendungsbereiche für KI-Methoden ihre Heimat. Das Institut für Kraftfahrzeugtechnik und Mechatronik setzt KI-Technologien bspw. für die Automatisierung des Fahrens ein und betreibt das Testfeld Autonomes Fahren Baden-Württemberg. Das GECKO Institut für Medizin, Informatik und Ökonomie nutzt KI-Modelle bspw. für die Modellierung von Krankheitsverläufen und ihren Kosten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die grundlegende Struktur des Studiengangs AKIB (Informatik und Mathematik Grundlagen, KI-Grundlagen, Vertiefung KI Themen, Domänenspezifische Module mit KI Anwendungsbezug) erlaubt modulspezifisch auf aktuelle Trends der Künstlichen Intelligenz einzugehen. In den Informatik Grundlagen Modulen werden Inhalte durch diverse didaktische Methoden (Seminaristischer Unterricht, Übungsaufgaben, Inverted Classroom, Videos) den Studierenden näher gebracht. Diese Module sind bereits in anderen Fachgebieten / Studiengängen / Fakultäten etabliert und im längerfristig im Einsatz. In den Modulbeschreibungen der relevanten KI Module finden sich sowohl Grundlagen als auch aktuelle Themen der KI Forschung. Wie vorher bereits erwähnt, sind die an der Etablierung des Studiengangs beteiligten Professorinnen und Professoren sehr forschungsstark, sowohl in ihren Domänen als auch im Bereich der KI-Anwendungen. Äußerst positiv zu erwähnen ist hier, dass es den Dozierenden die Möglichkeit gibt, früh den Bezug zwischen Domänenwissen und Methoden der Künstlichen Intelligenz herzustellen, und Entwicklungen in den Forschungsfeldern schnell in den Studiengang zu überführen. Datensätze und Forschungsergebnisse der eigenen Forschung oder des internationalen Fachgebietes können sowohl als Anschauungsbeispiele als auch als Übungs- / Projekinhalt genutzt werden. Sowohl die interfakultäre Zusammenarbeit als auch die Verknüpfung

zu Universitäten ist sehr positiv zu sehen. Die Auswahl der KI-Module deckt momentan die aktuellen Themen der Künstlichen Intelligenz sowie deren Methodik ab, Praktika, Projekte und Vertiefungsmöglichkeiten in diversen Anwendungsfeldern zeigen den Einsatz von KI sowie die spezifische Fachmethodik deutlich auf. Zusätzlich kann die Industrie über Praktika und Abschlussarbeiten Rückmeldung an die Dozierenden geben.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist somit aus Sicht des Gutachtergremiums außerordentlich gut gewährleistet.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualitätssicherung der Kernprozesse der Lehre und der Kernprozesse zur Gestaltung des Studiums wird vom Prorektor für Studium und Lehre zentral gesteuert. Die HHN setzt nach eigenen Angaben dabei auf ein abgestuftes, d.h. die unterschiedlichen organisatorischen Hierarchien reflektierendes und den Kernprozessen der Hochschule angepasstes, Qualitätsmanagementsystem.

Gemäß der Satzung der Hochschule Heilbronn – Technik – Wirtschaft – Informatik – für das hochschuleigene Verfahren zur Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung sind für die Veranlassung, Organisation und Durchführung der Evaluationen die Dekanate der Fakultäten verantwortlich, wobei das Rektorat für das Qualitätsmanagement der Evaluationen unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanate verantwortlich ist. Die Stabstelle Qualitätsmanagement Studium und Lehre ist mit der zeitlichen und organisatorischen Koordination der Evaluationsverfahren und der Auswertung der Ergebnisse vom Rektorat beauftragt.

Zum Zweck der Qualitätssicherung und -entwicklung finden folgende Evaluationen statt: Lehrveranstaltungsevaluation (alle zwei Jahre), Studiengangbefragung (alle zwei Jahre), Befragung von Absolvent:innen sowie Abgänger-, Abbrecher- und Erstsemesterbefragung.

Die Studiendekan:in sowie die Studiengangsverantwortlichen, die keine Dekanatsmitglieder sind, erhalten die Evaluationsergebnisse, die in der Studienkommission diskutiert und bewertet werden. Dort werden Vorschläge für Konkrete Maßnahmen erarbeitet.

Bezüglich der Lehrveranstaltungsevaluation erhält auch die betroffenen Lehrperson dies Auswertungsergebnisse der eigenen Lehrveranstaltungen. Sie muss die Auswertungen den teilnehmenden Studierenden präsentieren und mit ihnen besprechen. In begründeten Fällen finden auch Gespräche zwischen der betreffenden Lehrperson und dem/der Studiendekan:in.

Die Ergebnisse der Studiengangbefragungen, der Befragungen von Absolvent:innen sowie der Abgänger-, Abbrecher- und Erstsemesterbefragung werden zudem im Fakultätsrat in anonymisierter Form besprochen. Zu ergreifende Maßnahme werden dabei festgelegt.

Eingebettet in das QM-System der Hochschule, betreibt die Fakultät laut Selbstbericht die Beteiligung der Studierenden auf verschiedenen Ebenen. Diese beinhalten die Evaluation aller Lehrveranstaltungen über die Studierendenbefragung, das Mitwirken in der Studienkommission Bachelor, eine Erstsemesterbefragung, Kolloquien zur Qualitätssicherung des Praxissemesters, Beteiligung an der Auswertung der Studierendenbefragung sowie ein informelles Feedback der Studierenden im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung mit der Studiengangsleitung und den Semestersprecher:innen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da es sich bei dem vorliegenden Studiengang um eine Konzeptakkreditierung handelt, basiert diese Bewertung in erster Linie auf den von der Hochschule eingereichten Unterlagen und den Gesprächen mit Studierenden anderer Studiengänge.

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen stattfindende Monitoring des Studiengangs als ausreichend. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Die Studierenden werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Seit 2005 ist die HHN im Audit familiengerechte Hochschule zertifiziert, 2018 wurde sie zum dritten Mal im Professor:innenprogramm der Länder positiv begutachtet.

Die HHN verfügt über ein Leitbild zur Gleichstellung und Diversität, dessen Umsetzung aus dem Referat für Gleichstellung und Diversität heraus begleitet wird. Ziel ist es, die Diversität zu erhöhen durch einen Maßnahmenkatalog.

Die HHN verfügt über einen Gleichstellungsplan. Demzufolge engagiert sich die Hochschule, unterstützt durch das Gleichstellungsreferat, in allen Bereichen, um die Zahl der weiblichen Studierenden,

Mitarbeiterinnen, Professorinnen sowie Lehrbeauftragten zu erhöhen. Insbesondere mit dem Girls‘Day oder der Girls‘Day Academy sollen Schülerinnen für ein Studium in einer informatisch-technischen Fachrichtung gewonnen werden.

Der Gebäudebestand der Hochschule ist laut Selbstbericht barrierearm. Für Studierende mit Beeinträchtigungen gibt es an jedem Standort Ansprechpersonen, die z.B. bei der Antragstellung für Nachteilsausgleiche bei Prüfungsleistungen unterstützen. Nachteilsausgleichregeln für Studierende mit Behinderung sind in § 8 SPO implementiert. Die individuelle Beratung erfolgt an der Fakultät und in den Studiengängen und über die Beauftragten der Hochschule. Individuelle Regelungen können so getroffen und realisiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte (Leitbild) zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums gut umgesetzt. Räumlichkeiten für Studierende mit Kind stehen am Campus zur Verfügung. Bei Bedarf werden Maßnahmen zum Nachteilsausgleich im Studium im Allgemeinen und im prüfungswesen im Speziellen schnell und unkompliziert umgesetzt. Der besichtigte Campus ist vollständig barrierefrei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Frau Prof. Dr. Prof. h. c. Bettina Harriehausen-Mühlbauer, Professorin für Künstliche Intelligenz., Natural Language Processing, E-Learning, Hochschule Darmstadt.
- Prof. Dr.-Ing. Gerald Pirkl, Professor Fakultät Elektrotechnik, Medien und Informatik, OTH Amberg-Weiden.

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Walter Leonhardt, Business Development, DATEV e.G.

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Ronald Stein, Elektro- und Informationstechnik (B.Eng.), OTH Regensburg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen zu diesem Zeitpunkt noch keine Daten zum Studiengang vor.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.11.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	15.01.2024
Zeitpunkt der Begehung:	27.03.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Hochschulverwaltung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminar- und Vorlesungsräume, Labore, Bibliothek, stud. Arbeitsräume, PC-Arbeitsplätze

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)